Bundesrat Drucksache **391/01**

30.05.01

A

Verordnung

des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung sowie der Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

A. Zielsetzung

Mit der als Dringlichkeitsverordnung erlassenen Zweiten Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung vom 29. März 2001 (BAnz. S. 5797) wurden die durch die Richtlinie 94/71/EG gemeinschaftsweit geltenden Maßnahmen bezüglich der Behandlung von Milch und Milcherzeugnissen in einem wegen MKS eingerichteten Sperrrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet (Verbringen von Milch und Milcherzeugnissen nur nach oder zu einer Doppelerhitzung aus dem Sperrbezirk oder dem Beobachtungsgebiet) vollständig in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Mit der ebenfalls als Dringlichkeitsverordnung erlassenen Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 30. April 2001 (BAnz. S. 8385) wurden die Entscheidungen 2001/295/EG sowie 2001/303/EG in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Die Geltungsdauer beider Verordnungen beträgt sechs Monate. Sie können nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden. Die Aufhebung der Befristung ist erforderlich, da die Gemeinschaftsregelungen unbefristet sind.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufand
   Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand
   Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Die Verordnung hat im Ereignisfall Auswirkungen auf die Haushalte der Länder. Diese Kosten können jedoch im

   Vorhinein nicht quantifiziert werden, da sie abhängig von dem im Ereignisfall betroffenen Gebiet sind (z. B. hängt die Anzahl der Untersuchungen von der Anzahl der im betroffenen Gebiet vorhandenen empfänglichen Tiere ab).

E. Sonstige Kosten

Insbesondere der Milchwirtschaft entstehen weitergehende Kosten, da die Milch aus dem Sperrbezirk bzw. dem Beobachtungsgebiet neben der ohnehin einmaligen Behandlung ein zweites Mal behandelt werden muss. Auch diese Kosten können vorab nicht quantifiziert werden, da sie insbesondere abhängig sind von der Anzahl der in dem betroffenen Gebiet vorhandenen Milchkühe. Als Folge der Rechtsverordnung sind bei Kostenüberwälzung Preiserhöhungen insbesondere bei Milch bzw. Milchprodukten im Einzelfall möglich.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **391/01**

30.05.01

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung sowie der Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 723 02 - MK 1/01

Berlin, den 29. Mai 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

> Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung sowie der Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Drucksache 391/01

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung sowie der Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Vom 2001

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 bis 30, jeweils in Verbindung mit § 79 b, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung

Artikel 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung vom 29. März 2001 (BAnz. S. 5797), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. April 2001 (BAnz. S. 8385) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Artikel 4 Satz 2 und 3 der Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 30. April 2001 (BAnz. S. 8385) wird aufgehoben.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der MKS-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

...

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

Mit der als Dringlichkeitsverordnung erlassenen Zweiten Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung vom 29. März 2001 (BAnz. S. 5797) wurden die durch die Richtlinie 94/71/EG des Rates vom 13. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. EG Nr. L 368 S. 33) gemeinschaftsweit geltenden Maßnahmen bezüglich der Behandlung von Milch und Milcherzeugnissen in einem wegen MKS eingerichteten Sperrrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet (Verbringen von Milch und Milcherzeugnissen nur nach oder zu einer Doppelerhitzung aus dem Sperrbezirk oder dem Beobachtungsgebiet) vollständig in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Mit der ebenfalls als Dringlichkeitsverordnung erlassenen Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 30. April 2001 (BAnz. S. 8385) wurden die Entscheidungen 2001/295/EG der Kommission vom 10. April 2001 mit den Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, bevor die Einschränkungen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 85/511/EWG des Rates aufgehoben werden können (ABl. EG Nr. L 100 S. 35) sowie 2001/303/EG der Kommission vom 11. April 2001 über die Bedingungen für die Bekämpfung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche bei vom Aussterben bedrohten Arten in Anwendung des Artikels 13 der Richtlinie 85/511/EG (ABl. EG Nr. L 104 S. 3) in innerstaatliches Recht umgesetzt.
Mit der Entscheidung 2001/295/EG ist spezifiziert worden, unter welchen Voraussetzungen ein wegen eines MKS-Ausbruchs festgelegtes Sperrgebiet (3 km Radius um den Ausbruch) bzw. Beobachtungsgebiet (10 km Radius um den Ausbruch) aufgehoben werden kann. Danach sind nach Ablauf bestimmter Fristen klinische und serologische Untersuchungen bei den empfänglichen Tieren durchzuführen. Diese Untersuchungen sind frühestens 21 Tage nach Abnahme von Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Das bisher einschlägige EG-Recht (Richtlinie 85/511/EWG) sieht lediglich vor, dass nach Ablauf bestimmter Fristen die Maßnahmen im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet aufgehoben werden können. Insoweit ist die jetzt getroffene Entscheidung als Ergänzung der Richtlinie 85/511/EWG anzusehen.

Mit der Entscheidung 2001/303/EG sind Maßnahmen getroffen worden, die in Zoologischen Gärten oder ähnlichen Einrichtungen zu treffen sind, sofern diese Einrichtungen durch MKS-Ausbrüche ansteckungsgefährdet sind. Zu den Maßnahmen zählt z. B.

- das Verbot der Einstellung empfänglicher Arten in die Anlage
- die Unterbringung empfänglicher Arten in Gebäuden, wobei dafür Sorge zu tragen ist, dass gekaufte Futtermittel und Einstreumaterialien nicht kontaminiert sind

...

- die Schließung von Gebäuden mit empfänglichen Arten für Besucher
- die Verhinderung des Kontakts und der Fütterung dieser Tiere durch Zoobesucher, wobei auch dafür Sorge zu tragen ist, dass in zoologischen Anlagen arbeitende Personen außerhalb des Tiergartens nicht mit MKS-empfänglichen Tieren in Berührung kommen und keine MKS-Schutz- und -Überwachungszonen betreten
- die Verhinderung des Kontakts mit MKS-empfänglichen Tieren außerhalb des Tiergartens
- die Einrichtung von Desinfektionskontrollen an den Eingangstoren und den Einfahrten zu den einzelnen Servicebereichen
- die zeitweilige Schließung des gesamten oder eines Teils des Tiergartens.

Weiter sieht die Entscheidung aber auch vor, dass die Mitgliedstaaten in diesen Einrichtungen vom Aussterben bedrohte Rassen impfen können, sofern in einem Umkreis von 25 km um einen Zoologischen Garten MKS festgestellt wird. Sofern von der Impfung Gebrauch gemacht wird, sind die KOM und die anderen Mitgliedstaaten zu informieren und ein Impfprogramm vorzulegen, aus dem insbesondere die genaue Anschrift und der Standort der zu impfenden Tiere, die Zahl der zu impfenden Tiere, die Art des zu verwendenden Impfstoffes, der Tag des Beginns und Abschlusses der Impfung sowie die Gründe für den Impfbeschluss hervorgehen müssen.

Im Falle der Impfung müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die geimpften Tiere nicht innergemeinschaftlich verbracht werden (innerhalb des Mitgliedstaats dürfen sie in einen Zoologischen Garten mit gleichem Gesundheitsstatus verbracht werden) und Erzeugnisse geimpfter Tiere nicht in die menschliche Nahrungskette gelangen.

Die Geltungsdauer beider Verordnungen beträgt sechs Monate. Sie können nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden. Die Aufhebung der Befristung ist erforderlich, da die Gemeinschaftsregelungen unbefristet sind.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Satz 1 sowie § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 bis 30 und § 79 b des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506).

Kosten für die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufand
   Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Die Verordnung hat im Ereignisfall Auswirkungen auf die Haushalte der Länder. Diese Kosten können jedoch im Vorhinein nicht quantifiziert werden, da sie abhängig von dem im Ereignisfall betroffenen Gebiet sind (z. B. hängt die Anzahl der Untersuchungen von der Anzahl der im betroffenen Gebiet vorhandenen empfänglichen Tiere ab).

Sonstige Kosten

Insbesondere der Milchwirtschaft entstehen weitergehende Kosten, da die Milch aus dem Sperrbezirk bzw. dem Beobachtungsgebiet neben der ohnehin einmaligen Behandlung ein zweites Mal behandelt werden muss. Auch diese Kosten können vorab nicht quantifiziert werden, da sie insbesondere abhängig sind von der Anzahl der in dem betroffenen Gebiet vorhandenen Milchkühe. Als Folge der Rechtsverordnung sind bei Kostenüberwälzung Preiserhöhungen insbesondere bei Milch bzw. Milchprodukten im Einzelfall möglich.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

...

Bundesrat Drucksache **391/01** (Beschluss)

13.07.01

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung sowie der Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946